

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 5. Kammer -

Aktenzeichen: 5 A 185/02 MD

Verkündet am 16. Juli 2002

(Mätzel), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Rechtsanwalts Dr. H

Klägers,

g e g e n

das **Katasteramt Haldensleben**, vertreten durch den Leiter, Hagenstraße 54 A,
39340 Haldensleben,

Beklagten,

w e g e n

Vermessungskosten

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Bluhm, die Richterin am Verwaltungsgericht Seifert und den Richter am Verwaltungsgericht Semmelhaack sowie die ehrenamtlichen Richter Neu-meier und Lukas auf die mündliche Verhandlung vom 16. Juli 2002 für Recht erkannt:

Der Leistungsbescheid des Beklagten vom 25.07.2000
in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten
vom 26.04.2001 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines Gebührenbescheides des Beklagten in Höhe von 782,96 DM (entspricht 400,32 €).

Dem liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Grundstückskaufvertrag vom 22.01.1998 kauften die Eheleute G ein noch zu vermessendes Teilstück des Flurstücks 35/4 der Flur 2 der Gemarkung M (ca. 1.215 m²) und beantragten bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur B die Liegenschaftsvermessung als Sonderung. Dieser reichte das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung am 27.08.1999 bei dem Beklagten ein.

Am 22.06.1998 kaufte der Sohn des Klägers, Herr H, der durch den Kläger vertreten wurde, eine Teilfläche des Flurstücks 35/4 der Flur 2 der Gemarkung M (ca. 1.600 m²). Der Grundstückskaufvertrag vom 22.06.1998 enthält die Regelung des § 2:

„ Weiterhin verkauft das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Erschienenen zu 1., an den Forstwirt H, vertreten durch den Erschienenen zu 2., von dem im Grundbuch von M Blatt 175 verzeichneten Grundbesitz, und zwar aus dem Grundstück Gemarkung M Flur 2 Flurstück 35/4 eine Teilfläche von etwa 1.600 m², ... Für die endgültige Größe und Umgrenzung ist das Ergebnis der katasteramtlichen Vermessung maßgebend, die von den Verfahrensbeteiligten hiermit beantragt und im Voraus als verbindlich anerkannt wird.“

Mit Schreiben vom 24.06.1998 beauftragte der Notar im Namen der Vertragsparteien unter Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Grundstückskaufvertrages den Beklagten mit der Durchführung der Vermessung. Nachdem der Beklagte Kenntnis von den verschiedenen Vermessungsaufträgen für ein und dasselbe Flurstück erlangt hatte, brach er die Bearbeitung seines Vermessungsauftrages ab.

Am 26.04.2000 erließ der Beklagte gegenüber dem Kläger einen Leistungsbescheid in Höhe von 1.944,27 DM. Hierbei gewährte er auf die Grundgebühr und die Teilgebühr A einen Nachlass von 50 %. Aufgrund des Widerspruches des Klägers hob der Beklagte seinen Leistungsbescheid auf und erließ unter dem 25.07.2000 einen neuen Leistungsbescheid in Höhe von 1.518,54 DM. Die Änderung beruhte auf der unterbliebenen Nachlassgewährung von 50 % bezüglich der Teilgebühr B und der damit einhergehenden Änderung der Übernahmegebühr. Dagegen legte der Kläger ebenfalls Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 26.04.2001 änderte der Beklagte seinen Leistungsbescheid dahin ab, dass die Gebühr nicht 1.518,54 DM, sondern 782,96 DM beträgt. Die Änderung beruhte darauf, dass der Beklagte nunmehr nur noch die Grund- und Übernahmegebühr geltend macht und auf die Gebühr für die Sonderung verzichtete. Gleichzeitig erließ er einen weiteren Leistungsbescheid in Höhe von 782,96 DM. Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden worden ist.

Am 07.05.2001 hat der Kläger Klage erhoben. Er macht zusammenfassend geltend, dass er nur als Vertreter für seinen Sohn I H gehandelt habe und daher nicht Kostenschuldner sein könne. Zudem könnten keine Kosten für die beantragte Vermessung bei dem Beklagten entstanden sein, da der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur B das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung bereits am 27.08.1999 bei dem Beklagten eingereicht habe. Eine Tätigkeit des Beklagten sei nicht mehr nötig gewesen.

Der Kläger beantragt,

den Leistungsbescheid des Beklagten vom 25.07.2000
in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten
vom 26.04.2001 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt den streitbefangenen Bescheid. Ergänzend führt er aus, dass es nicht seine Aufgabe sei zu prüfen, ob eine Doppelbeantragung vorliege. Die Beantragung der Liegenschaftsvermessung durch den Kläger und der Abbruch derselben nach Feststellung der Doppelbeantragung seien nicht auf ein fehlerhaftes Verhalten seinerseits zurückzuführen. Daher komme ein Erlass der Kosten i. S. des § 12 Abs. 1 VwKostG LSA nicht in Betracht. Da die Übernahme der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs B zum Zeitpunkt des Abbruchs der eigenen Liegenschaftsvermessung noch nicht abgeschlossen gewesen sei, sei die Übernahmegebühr für das von Herrn I H zu erwerbende Restflurstück aus dem ursprünglichen Flurstück 35/4 angesetzt worden. Der Kläger sei

auch Kostenschuldner, da er die Amtshandlung veranlasst und die Kostenschuld wegen fehlender Aussetzung auch bezahlt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Leistungsbescheid des Beklagten vom 25.07.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 26.04.2001 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den angefochtenen Leistungsbescheid sind die §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 Abs. 3 Satz 2 VwKostG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 und 3 der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen (VermKostVO) vom 15.12.1997 (GVBl. LSA Nr. 56/1997, S. 1048).

Gemäß § 1 Abs. 1 VermKostVO sind für Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung und dem Gebührentarif zu erheben. Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 VermKostVO).

Der Kläger ist unzulässigerweise als Gebührenschuldner des Leistungsbescheides von dem Beklagten in Anspruch genommen worden.

Die Inanspruchnahme des Klägers durch einen Leistungsbescheid ist nur rechtmäßig, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage vorliegt (Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes).

Dies ist hier nicht der Fall. Der Kläger ist nicht Kostenschuldner. Nach § 5 VwKostG LSA ist Kostenschuldner derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Kläger hat zu der Amtshandlung (Sonderung) keinen Anlass gegeben.

Veranlasser im Sinne dieser Vorschrift ist grundsätzlich derjenige Beteiligte, der durch sein Verhalten die Tätigkeit der Behörde auslöst, also den Arbeitsvorgang, der mit der Amtshandlung abgeschlossen werden soll, in Gang setzt. Typisch hierfür ist die Stellung eines Antrages. Geht eine Amtshandlung auf einen Antrag zurück, besteht in der Regel kein Bedürfnis, außer dem Antragsteller weitere Kostenschuldner in Anspruch zu nehmen, zumal die Möglichkeit besteht, nach § 7 Abs. 2 VwKostG LSA die Durchführung der Amtshandlung von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses des Antragstellers ab-

hängig zu machen (vgl. OVG LSA, Urteil vom 17.01.2002 – A 2 S 314/99 -). Kostenschuldner ist daher der Antragsteller, wenn die Vermessung von ihm beantragt worden ist.

Vorliegend hat der Notar Abry mit Schreiben vom 24.06.1998 im Namen der Vertragsparteien beantragt, die Vermessung durchzuführen. Aus dem – auch dem Beklagten bekannten – Grundstückskaufvertrag ergibt sich, dass das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Magdeburg und der Forstwirt I. H. – Vertragsparteien sind. Der Kläger ist zwar für seinen Sohn aufgetreten, hat aber ausschließlich für ihn und nicht im eigenen Namen gehandelt. Dies ergibt sich auch aus § 2 des Kaufvertrages, in dem geregelt ist, dass das Land Sachsen-Anhalt eine Teilfläche an den Forstwirt I. H. verkauft. § 2 Satz 3 des Kaufvertrages enthält die Regelung, dass die Vermessung von den Verfahrensbeteiligten hiermit beantragt wird. Verfahrensbeteiligter ist aber nicht der Kläger, sondern sein Sohn.

Soweit der Beklagte sich auf andere Gerichtsentscheidungen beruft, kann er damit keinen Erfolg haben. Denn die von ihm genannten Entscheidungen betreffen durchgängig andere Sachverhalte, die mit dem vorliegenden nicht vergleichbar sind.

Soweit der Beklagte vorträgt, dass der Kläger die Kostenschuld aufgrund fehlender Aussetzung der Vollziehung auch bezahlt und bislang nicht auf die falsche Adressierung hingewiesen habe, kann er damit nicht erfolgreich gehört werden.

Nach Auffassung des Gerichts führt allein die Begleichung der Kostenschuld nicht zu einem Anerkenntnis. Zudem hat der Kläger sowohl in seinen Widersprüchen vom 10.05.2000, 03.08.2000 als auch in seiner Klageschrift vom 02.05.2001 darauf hingewiesen, dass er die Teilung nicht beantragt und nur für seinen Sohn als Vertreter gehandelt habe. Eine unzulässige Rechtsausübung vermag das Gericht nicht zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß den §§ 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Bluhm

Semmelhaack

Seifert



Ausgefertigt:

L. Kraus
Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle